

CH_VB 88.225 vom 5. März 1991

Bundesverwaltung, 1991-03-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_88.225

FR: CH_VB 88.225 du 5 mars 1991

IT: CH_VB 88.225 del 5 marzo 1991

Erwägungen

E. 5

Im Jahr 1991 ist die Verunsicherung über den Schaden, den auch seriöse Anbieter und Reiseveranstalter verursachen, ein Thema geworden. Nun hat die Tourismusbranche mit einem Umsatz von mehreren Milliarden Franken nicht nur an finanziellem Gewicht zugelegt, sondern sie ist generell von grosser volkswirtschaftlicher, ja sogar volksgesundheitlicher Bedeutung. Hektik und Stress der heutigen Arbeitswelt rufen zwingend den Ausgleich durch Freizeit und Erholung, u. a. auch mittels anregender Ferienreisen und -aufenthalte. Diese unbestrittene Erkenntnis führt uns zur Einsicht, dass der Tourismusbereich nicht mehr länger allein dem «Wildwest» des Marktes und die Kunden der Willkür beziehungsweise ihrem Schicksal überlassen werden dürfen. Mängel in der Erfüllung von Reiseveranstaltungsverträgen haben nämlich oft nicht nur leichte gesundheitliche Verstimmungen oder eine mittlere bis grössere Unzufriedenheit zur Folge. Die Skala der Nachwirkungen eines missglückten Urlaubs reicht durchaus bis zur ernststen finanziellen, psychischen und physischen Beeinträchtigung des oder der Geschädigten. Da hört für uns der Spass auf! Solche Vorkommnisse führen ja nicht selten auch zu krankheits- und unfallbedingten Absenzen oder verminderter Leistungsfähigkeit am Arbeitsplatz, was schliesslich auch die Arbeitgeberseite nicht gleichgültig lassen sollte. Der Erholungszweck von Reisen und Ferien ist selbstredend nur dann erfüllt, wenn Reiseprospekt und Wirklichkeit übereinstimmen, was leider vielfach nur bedingt oder gar nicht zutrifft. Was not tut, sind lediglich einige wenige gesetzliche Regelungen, die allein schon durch ihre Existenz gewissermassen präventiv die grössten Missstände verhindern könnten. Die nötigen Vorarbeiten wurden auf Veranlassung des Bundesrates mit dem Gutachten Tercier ja bereits geleistet. Das reichlich antiquierte Bundesgesetz über den Geschäftsbetrieb von Auswanderungsagenturen aus dem Jahre 1888 vermag schliesslich den steten Wandel auf dem Touristiksektor - gegen hundert Neueröffnungen pro Jahr bei einem Total von etwa 1500 Reisebüros - in keiner Weise mehr zu fassen. Mittels kleingedruckten Allgemeinen Geschäftsbedingungen und salbungsvollen Beschönigungen bis hin zu klar falschen Versprechungen werden Kunden angelockt, geködert, hinter das Licht geführt, und mittels Gummiparagraphen und Vermittlerklauseln werden zugleich noch alle Risiken einseitig auf sie überwälzt. Die gesetzliche Handhabe für Schadenersatz kann meines Erachtens nicht alleiniges Motiv für die Schaffung eines Touristenrechtes sein. Vielmehr gilt es, das Risiko des Kunden schon im voraus durch geeignete einfache Vorkehrungen, u. a. eben durch eine Bewilligungspflicht, zu vermindern. Vorbeugen ist auch hier besser und billiger als heilen. Auch Professor Tercier kam deshalb als bundesrätlicher Gutachter zum Schluss, dass sich eine rechtliche Regelung tatsächlich aufdrängt. Die Kommissionsminderheit ist ziemlich befremdet über die Art und Weise, wie die Kommissionsmehrheit die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung bestreitet. Ihre Begründung ist wortreich, aber wenig überzeugend. Die Bagatellisierung von

Beschwerdezahlen und Streitwertsummen ist nicht an- gängig, da es heute die meisten unzufriedenen Kunden man- gels gesetzlicher Grundlage vorziehen, auf ohnehin aussichts- los scheinende Klagen zu verzichten. Zudem geht es ja einmal mehr nicht darum, den weit überwiegend seriös arbeitenden Mitgliedern des Schweizerischen Reisebüro-Verbandes (SRV) die Flügel zu stutzen, sondern gewissen Bauernfängern das Handwerk zu legen. Die gewiss anerkennenswerten Bemü- hungen des SRV um die Ausarbeitung von etwas kunden- freundlicher formulierten allgemeinen Geschäftsbedingun- gen sowie dessen Schlichtungstätigkeit bleiben nämlich Stückwerk angesichts der hohen Fluktuationsrate bei den An- bietern dieser Branche. Wenn die Kommissionsmehrheit schon der Meinung ist, dass die Bemühungen um eine gesetzliche Lösung fortgesetzt wer- den sollten, so verliert sie meines Erachtens ihre Glaubwürdig- keit, wenn sie sich schliesslich bloss zu einem äusserst schwammig abgefassten Postulat bereithalten konnte. Die Kommissionsminderheit anerkennt zwar nach der einge- henden Aussprache in der vorberatenden Kommission durch- aus die Problematik, diese Materie als parlamentarische Initia- tive zu behandeln. Sie hält aber, bestätigt durch die jüngste Entwicklung, am Ziel der Schaffung eines Touristenrechtes fest und will daher dem Bundesrat in Form ihrer Motion eine entsprechend klare Vorgabe erteilen. Mit der Schaffung der EG-Richtlinie über Pauschalreisen vom 13. Juni 1990 hat sich die Lage grundlegend verändert. Die Angleichung der schweizerischen Rechtsnormen an die EG kann - seien wir realistisch - doch nicht nur «gegebenenfalls» erfolgen. Sie ist auf diesem Nebenkriegsschauplatz - verzei- hen Sie den martialischen Ausdruck - zwingend. Laut Biga wäre dies auch bei einem EWR-Vertrag der Fall. Wir sind dies schliesslich - das sieht ja neuerdings auch der Schweizeri- sche Reisebüro-Verband ein - unserem guten Ruf eines welt- weit zur Spitzengruppe zählenden Reiselandes schuldig, das es sich schlicht nicht leisten kann, unlautere Geschäftsprakti- ken im Tourismus durch gesetzgeberische Untätigkeit zu schützen. Ich bitte Sie deshalb sowohl im Namen der Kommissionsmin- derheit als auch im Namen der SP-Fraktion, der Motion der Kommissionsminderheit zuzustimmen. Abstimmung - Vote Für den Antrag der Mehrheit (keine Folge geben) 77 Stimmen Für den Antrag der Minderheit (Folge geben) 40 Stimmen Postulat der Kommission Postulat de la commission Ueberwiesen - Transmis Motion der Kommissionsminderheit Motion de la minorité de la commission Abstimmung - Vote Für Ueberweisung der Motion 36 Stimmen Dagegen 82 Stimmen #ST# 90.033 Getreidelager in Brig. Sanierung Silo à blé de Brigue. Réfection Botschaft und Beschlussentwurf vom 9. Mai 1990 (BBIII867) Message et projet d'arrêté du 9 mai 1990 (FF II 810) Beschluss des Ständerates vom 17. September 1990 Décision du Conseil des Etats du 17 septembre 1990 Kategorie V, Art. 68 GRN - Catégorie V, art. 68 RCN Herr Euler unterbreitet im Namen der erweiterten Bauten- gruppe des Nationalrates den folgenden schriftlichen Bericht: In Anwendung von Artikel 22 Absatz 2 und Artikel 68 Absatz 2 des Geschäftsreglementes des Nationalrates vom 22. Juni 1990 unterbreiten wir Ihnen Bericht und Antrag der erweiterten Bautengruppe betreffend Ueberprüfung der Botschaft 90.033 vom 9. Mai 1990 und Entwurf zu einem Bundesbeschluss über einen Objektkredit von 10 210 000 Franken für die Sanierung der Getreidelager der Eidgenössischen Getreideverwaltung in Brig. Der Bund ist gesetzlich verpflichtet, mit dezentraler Lagerung ungefähr einen Jahresbedarf an Getreide (460 000t) für die menschliche Ernährung auch in Zeiten gestörter Zufuhr si- cherzustellen; 130 000t hiervon sind in bundeseigenen oder zugemieteten Silos selbst zu lagern, während 330 000t durch

digitali Parlamentarische Initiative (Neukomm) Touristenrecht Initiative parlementaire (Neukomm) Droit du tourisme In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1991 Année Anno Band II Volume Volume Session Frühjahrssession Session Session de printemps Sessione Sessione primaverale Rat Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio nazionale Sitzung 02 Séance Seduta Geschäftsnummer 88.225 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 05.03.1991 - 08:00 Date Data Seite 236-240 Page Pagina Ref. No 20 019 644 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.